

B u c h r e z e n s i o n

Christoph Gröpl, Staatsrecht I, C.H. Beck, 3. Aufl., München 2011, 434 S., kart., € 21,90.

„Locker leben und trotzdem hart arbeiten“, das ist einer der Ratschläge, die Gröpl im Kapitel „Einführung in das juristische Lernen“ gibt. Hieraus wird deutlich, dass sich das Lehrbuch in erster Linie an Studenten der Anfangssemester richtet. Seit dem Start im Jahre 2008 ist nun schon die dritte Auflage dieses Lehrbuches zum Staatsrecht erschienen. In die aktuelle Auflage wurden die Grundzüge des Verfassungsprozessrechts eingefügt. Das Lehrbuch zeichnet sich durch klare Sprache, leichte Lesbarkeit und eine Vielzahl von Übersichten und Schemata (112) aus, die das Lernen erleichtern. Anhand von 38 Erläuterungsfällen wird der Lernstoff aufbereitet und praktisch umgesetzt. Zu jedem Fall wird ein kurzer Lösungsvorschlag angeboten. In grau unterlegten „Merkkästchen“ werden wichtige Tipps und Hinweise gegeben. Neben einem ausführlichen Sachverzeichnis findet sich auch ein Verzeichnis der zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. In der kurzen Einführung in das juristische Lernen wird das „juristische Handwerkszeug“ vorgestellt und darauf hingewiesen, dass dessen Beherrschung schon „die halbe Miete“ für ein zufriedenstellendes juristisches Examen darstellen kann. Dazu zählt das richtige Erfassen des Sachverhaltes, die genaue Analyse des Bearbeitervermerks, die Gliederung der Lösung und die Niederschrift der Klausur. Im Kapitel „Lernstrategien“ gibt der Autor Hinweise zu Selbstdisziplin und Selbstorganisation und weist darauf hin, dass ohne Ausdauer kein langfristiger Erfolg möglich ist.

Der Hauptteil des Buches besteht aus den drei Teilen „Grundlagen und Grundbegriffe“, „Wesensmerkmale der Bundesrepublik Deutschland“ und „Organe und Kompetenzen“. Im ersten Teil werden Gegenstand und Einordnung des Staatsrechts betrachtet und Staatsrecht und Verwaltungsrecht gegenübergestellt. Dann folgt die Lehre vom Verfassungsrecht als Kern des Staatsrechts. Die Verfassung als „Gedächtnis der Demokratie und des Rechtsstaats“ bezieht ihre hohe Autorität aus der erschwerten Abänderbarkeit und aus ihrem Vorrang gegenüber allen anderen Rechtsvorschriften. Hieraus ergibt sich eine Hierarchie der Rechtsnormen, die es ermöglicht, eine im Rang niedrigere Rechtsnorm an einer höherrangigen Rechtsnorm zu messen. Nach einer kleinen Verfassungsgeschichte wird die Entstehung des Grundgesetzes vom Herrenchiemseer Verfassungskonvent bis hin zur Deutschen Einheit beschrieben. Es folgt eine Darstellung der Gliederung des Grundgesetzes sowie der Besonderheiten der Verfassungsauslegung.

Im zweiten Teil („Wesensmerkmale der Bundesrepublik Deutschland“) werden zunächst die Staatsgrundlagen und Staatsziele erläutert. Danach erfolgen ausführliche Beschreibungen der Begriffe Demokratie, Rechtsstaat, Republik, Sozialstaat, Bundesstaat, Finanzstaat und der Bestand des Verfassungsstaates als „wehrhafte Demokratie“. Hier finden sich unter dem Kapitel „Schutz gegen Bedrohungen aus der Gesellschaft“ Erläuterungen zum aktuellen Thema „Parteiverbot“, worin auch auf das Parteiverbotsverfahren gegen die

NPD eingegangen wird. Unter dem Kapitel „Offene Staatlichkeit“ wird die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes beschrieben. Die Entwicklung der Europäischen Union als Verbund von europäischen Staaten wird von der Montanunion bis zum Vertrag von Lissabon aufgezeigt. Es wird gezeigt, dass das Unionsrecht im Rang über dem nationalen Recht steht. Dies führt jedoch nicht zu einem Geltungsvorrang, sondern zu einem Anwendungsvorrang des Unionsrechts. Hierüber entscheidet alleine der Gerichtshof der Europäischen Union.

Im dritten Teil („Organe und Kompetenzen“) wird zunächst die Gewaltenteilung beschrieben. Die Trennung der staatlichen Gewalten und ihre Zuordnung zu voneinander weisungsunabhängigen Organen ist ein Kennzeichen jedes modernen freiheitlichen Staates. Die Ideengeschichte der Gewaltenteilung reicht von *Aristoteles* über *John Locke* bis zu *Charles de Montesquieu*. Hier zeigt sich wie im ganzen Lehrbuch von Gröpl die Verbindung von präziser mit einer knappen, auf den Punkt gebrachten Darstellung. Als Beispiel hierfür sollen die beiden folgenden Sätze dienen: „Der südfranzösische Adelige Charles de Secondat Baron de Montesquieu (1689-1755) entwickelte in seinem Werk *De l'esprit des lois* (Vom Geist der Gesetze, 1748) die klassische Dreiteilung der Gewalten (Il y a dans chaque Etat trois sortes de pouvoirs: la puissance législative (Legislative), la puissance exécutive des choses qui dépendent du droit des gens (Exekutive), et la puissance exécutive de celles qui dépendent du droit civile (Judikative). Die Exekutive sollte beim Monarchen, die Legislative bei der Volksvertretung sowie bei der Vertretung des Adels und die Rechtsprechung bei den Gerichten liegen.“ Nach der Gewaltenteilung im Grundgesetz wird die Gewaltenteilung in der Europäischen Union aufgezeigt. Hier werden die Organe der Europäischen Union und ihre Aufgaben erläutert. Es wird gezeigt, wie sich die innerstaatliche vertikale Gewaltenteilung „nach oben“ in Form einer spezifisch europäischen Gewaltenteilung fortsetzt. Nach der Gewaltenteilung wird die Gesetzgebung dargestellt. In einem Merksatz werden die fünf Funktionen der Gesetzgebung genannt. Dann wird der Deutsche Bundestag als Verfassungsorgan mit elementarer Bedeutung für die repräsentativ-parlamentarische Demokratie vorgestellt. Rechtsgrundlagen und Rechtsstellung des Bundestages werden erklärt sowie Rechtsstellung und Rechtsgrundlagen der Abgeordneten. Es wird gezeigt, dass das freie Mandat der Abgeordneten in ein Spannungsfeld zur Politik der Partei des Abgeordneten geraten kann, wobei zwischen verfassungswidrigem Fraktionszwang und verfassungskonformer Fraktionsdisziplin unterschieden werden muss. Ganz ausführlich und anschaulich werden die Wahlen zum Deutschen Bundestag dargestellt. An einem Beispiel wird gezeigt, dass es bei der Berechnung nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt und nach dem Divisorverfahren nach Sainte-Lague/Schepers zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann. Das Divisorverfahren ist nach dem BWahlG ab 2009 vorgegeben. Der Bundesrat ist, obwohl er häufig als die „Vertretung der Länder“ bezeichnet wird, ein eigenständiges oberstes Bundesorgan (Verfassungsorgan). Nach Art. 50 GG wirken die Länder durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung

des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Dem Bundesrat stehen Mitwirkungsrechte zu, die sich als Initiativ-, Informations-, Zustimmungs- und Einspruchsrechte charakterisieren lassen. Dies lässt sich nur vor dem geschichtlichen Hintergrund Deutschlands verstehen. Auch hier besticht *Gröpl* durch eine einfache und gleichwohl exakte Darstellung, indem er einen Bogen von den Hoftagen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation über den Reichsrat der Weimarer Reichsverfassung von 1919 bis zum heutigen Bundesrat spannt. Die derzeitige Stimmenverteilung im Bundesrat wird in einem anschaulichen Schaubild verdeutlicht. Auch der Vergleich zwischen Bundestag und Bundesrat ist für Lernzwecke sehr hilfreich und wird durch eine Übersicht grafisch hervorgehoben. Im Erläuterungsfall Nr. 29 wird die uneinheitliche Stimmabgabe des Landes Brandenburg aus dem Jahre 2002 dargestellt und gefragt, ob die damalige Feststellung des Bundesratspräsidenten mit dem Grundgesetz in Einklang steht. Im nächsten Kapitel wird das System der Kompetenzverteilung der Gesetzgebung betrachtet. Hier existiert zwar zunächst eine Ausgangsvermutung zugunsten der Länder, in der Praxis jedoch ist die Kompetenz der Länder weitgehend auf die drei Gebiete P-K-K (Polizei, Kultur, Kommunales) zurückgedrängt. Die Sachbereiche der Kernkompetenz des Bundes, der Bedarfskompetenz und der Abweichungskompetenz werden in übersichtlichen Tabellen dargestellt. Dann wird das Gesetzgebungsverfahren beschrieben und zum Abschluss wiederum in einer Schautafel im schematischen Überblick dargestellt. Nach dem Kapitel „Regierung und Verwaltung“ widmet sich *Gröpl* dem prüfungsrelevanten Thema der Staatshaftung. Der Amtshaftungsanspruch wird vorgestellt und in einem Schaubild aufbereitet. Die zehn Tatbestandsvoraussetzungen sind so mit einem Blick zu erfassen. In der Klausursituation wird man sich daran erinnern und die weitere Prüfung nicht schon nach dem dritten oder vierten Prüfungspunkt beenden. Das letzte Kapitel widmet sich der Rechtsprechung. Hier werden die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien vorgestellt. Auch die Organisation und Aufgaben der Fachgerichtsbarkeiten werden erläutert und mit einem Schaubild präsentiert. Als Neuerung der dritten Auflage wird hier das Verfassungsprozessrecht in seinen Grundzügen vorgestellt. Dieses prüfungsrelevante Thema wird wiederum knapp, aber gut verständlich abgehandelt. In einer Übersicht werden die wichtigen Verfahrensarten vor dem Bundesverfassungsgericht grafisch aufbereitet.

Staatsrecht I von *Christoph Gröpl* ist ein ausgezeichnetes Lehr- und Lernbuch, das das notwendige Wissen zu den Staatsgrundlagen und zur Staatsorganisation auf leicht verständliche Art vermittelt. Hinweise auf weiterführende Literatur ermöglichen die weitere Vertiefung des Stoffes. Für Studenten und Referendare ist es ein Standardwerk, sie sollen und werden es immer wieder zur Hand nehmen.

Rechtsanwalt Rembert Schmidt, Saarbrücken